



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Nutztier- und Pflanzenwissenschaften**

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018  
genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

### **§ 1 Dauer und Umfang des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“ (M. Sc.).

### **§ 3 Schwerpunkte**

<sup>1</sup>Im Studiengang werden fünf optionale Schwerpunkte angeboten:

- Angewandte Nutztierwissenschaften
- Angewandte Rasenwissenschaften
- Biotechnologie
- Landwirtschaftliche Pflanzenbauwissenschaften
- Pflanzentechnologie und Gartenbauwissenschaften.

<sup>2</sup>Wenn die in der Studienordnung genannten 15 Leistungspunkte aus Kernmodulen und mind. 15 Leistungspunkte aus dem ergänzenden Wahlpflichtmodulangebot eines Schwerpunktes erfolgreich eingebracht wurden, wird der Schwerpunkt auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen.

### **§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen**

Zur Prüfung im Modul „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ ist zugelassen, wer mindestens 15 Leistungspunkte in den gemeinsamen Pflichtmodulen erworben hat.

### **§ 5 Masterarbeit**

<sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte, davon 30 Leistungspunkte im Modul "Forschungs- und Entwicklungsprojekt", erworben hat. <sup>2</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

### **§ 6 Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.